

# Auswirkungen des neuen Tierzuchtrechts auf die Künstliche Besamung seit dem 01.01.2009 unter Berücksichtigung neuer Fassungen der gesetzlichen Grundlagen

## Gesetzliche Grundlagen

### 1. EU-Recht

- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 06. April 1995 (in der jeweils gültigen Fassung), zuletzt geändert durch die DVO (EU) 846/2014 der Kommission vom 04. August 2014

### 2. Bundesrecht

- Tierzuchtgesetz in der Neufassung vom 21. Dezember 2006 (§§13, 17) (BGBl. 2006 Teil I S. 3294 Art. 1) zuletzt geändert durch Art. 378 V vom 31.08.2015 |1474
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S 252) zuletzt geändert durch Art. 381 V vom 31.08.2015 |1474
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren vom 14. Oktober 2008 (SamEnV) (BGBl. 2008 Teil I S. 2053)

### 3. Bayerische Vollzugsvorschriften

- Bayerisches Tierzuchtgesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7424-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 383 V vom 22.07.2014, 286 (GVBl S. 291)
- Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824-3-L) zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 11.03.2012

## Die wichtigsten Änderungen / Neuerungen

Nachfolgend wurden die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. Dabei handelt es sich um Auszüge aus den jeweiligen Gesetzen. Genaue Informationen sind jeweils aus den vollständigen, jeweils aktuell gültigen Gesetzestexten zu entnehmen. Es wird empfohlen, die neu herausgegebenen Gesetze in der jeweils aktuellen Ausgabe durchzuarbeiten, um alle aktuellen Aspekte in der täglichen Arbeit auf der Besamungsstation beachten zu können.

- Besamungserlaubnis für Hengste wurde ersatzlos gestrichen. Der Samen muss jedoch weiterhin von einem Zuchttier stammen, welches einer Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen wurde oder zur Verwendung im Rahmen eines Prüfeinsatzes bestimmt ist.
- Laut § 18, Abs. 1 Nr. 8 TierZG muss eine Meldung bei der LfL erfolgen, wenn erstmals Samen eines Hengstes von einer Besamungsstation / ein Samendepot über andere Besamungsstationen / Samendepots an Tierhalter abgegeben wird.
- Der Handel mit Samen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 13 TierTG rechtmäßig. Voraussetzung ist die Zulassung als Samendepot. Für diese Zulassung ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (nationale Zulassung) bzw. die zuständige Veterinärbehörde (Regierung) in Zusammenhang mit dem entsprechenden Landratsamt (EU-Zulassung) zuständig.
- Die gem. SamEnV erforderlichen Untersuchungen der Hengste sind gem. Anhang 1 vorzunehmen.
- In der Besamungsstation dürfen außer den Besamungshengsten nun auch andere Pferde stehen, insofern sie den erforderlichen Untersuchungen unterzogen werden.
- Die Notwendigkeit von mindestens 2 Hengsten pro Station ist entfallen.
- Verträge zwischen Besamungsstation und Tierhaltern (Stutenbesitzern) sind nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben (werden jedoch empfohlen).
- Für die Zulassung von Besamungsstationen gelten geänderte Zuständigkeiten:
  - a) nationale (tierzuchtrechtliche) Anerkennung:  
Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinärämtern

b) EU- weite (tierseuchenrechtliche) Anerkennung:

zuständige Regierung in Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern und der LfL

- Bei Samengewinnung ausschließlich für nationale Nachfrage, ist unter Beachtung der erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen und Fristen, ein Natursprung zwischen 2 Samengewinnungen möglich. Im Zusammenhang mit der Spermagewinnung für Versand in andere Mitgliedsstaaten ist dies jedoch nicht zulässig.
- Hengste, für welche ein positiver Nachweis der Equinen Virusarteriitis vorliegt, sind nicht mehr ausnahmslos von der Absamung ausgeschlossen (§ 4 SamEnV)
- Es gelten ausschließlich die neuen bzw. bisher bekannten EU – Kennzeichnungsnummern (BY-BE xxxx oder DE-KBP xxx EWG), welche bereits von der LfL mitgeteilt wurden.
- Zulassungen von Außenstellen von Besamungsstationen sind nicht mehr möglich. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen, da die Forderung, dass mindestens 2 Hengste auf der Besamungsstation stehen müssen, weggefallen ist.

## Merkblatt Pferdebesamungsstationen

(Herausgeber LRA Landshut - Veterinäramt)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 846/2014

zur Änderung von Anhang D der RL 92/65/EWG hinsichtlich der Anforderung an Equidensperma

Dies sind die für die Praxis wichtigsten Informationen aus den einschlägigen und geänderten o.g. Rechtstexten. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifelsfall gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Rot gekennzeichnete Bereiche, beziehen sich auf die Neuerungen gem. DVO 846/2014

Gültig ab 01.10.2014

### Allgemeine Änderungen:

Eine zugelassene Besamungsstation wird von einem Stationstierarzt überwacht. **Dieser muss von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) dazu ermächtigt sein.**

Der Nachweis auf die Erkrankungen muss durch ein **von der zuständigen Behörde amtlich anerkanntes** und für **die nachstehenden Tests akkreditiertes Labor** durchgeführt und bescheinigt werden.

### Vorgeschriebene Beprobung von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

(Hengste dürfen während des Gewinnungszeitraumes die **Station** bis zu 14 Tagen (z.B. Turnier) **verlassen** oder mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung kommen.)

Die Beprobung der Besamungshengste erfolgt frühestens 14 Tage nach Aufstallen und mindestens 30 Tage vor der ersten Samengewinnung

Erkrankung	Nachweismethode / Bemerkung	Wiederholungen
<b>Infektiöse Anämie</b>	Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) <b>oder ELISA</b>	alle 90 Tage
<b>CEM</b>	kultureller Nachweis <b>oder PCR oder PCR in Echtzeit in drei Tupfern:</b> 1. Penisschaft(Vorhaut) 2. Harnröhre 3. Fossa Glandis	alle 60 Tage
1. Test	zwei Testserien im Abstand von <b>mindestens 7 Tagen</b>	
Folgende Testungen im Gewinnungszeitraum	<b>eine</b> Testserie	
<b>Equine Virusarteritis</b>		
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>negative</b> Reaktion gezeigt hat, ...	<b>... dann nachfolgende Testungen mittels PCR oder PCR in Echtzeit möglich.</b>	alle 30 Tage
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>positive</b> Reaktion gezeigt hat, ...	<b>... dann Virusisolation, PCR oder PCR in Echtzeit im Samen negativ und somit Nachweis, dass Hengst Nichtausscheider ist.</b>	<b>zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten</b>

### Vorgeschriebene Beprobung von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

(Hengste während des Gewinnungszeitraumes **kontinuierlich auf Station** und kommen nicht mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung.)

Die Beprobung der Besamungshengste erfolgt frühestens 14 Tage nach Aufstallen und mindestens 30 Tage vor der ersten Samengewinnung

Erkrankung	Nachweismethode / Bemerkung	Wiederholungen
<b>Infektiöse Anämie</b>	Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) <b>oder ELISA</b>	mind. einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionsaison oder vor der ersten Samengewinnung
<b>CEM</b>	kultureller Nachweis <b>oder PCR oder PCR in Echtzeit in drei Tupfern:</b> 1. Penisschaft(Vorhaut) 2. Harnröhre 3. Fossa Glandis	
1. Test	zwei Testserien im Abstand von <b>mindestens 7</b> Tagen	
Folgende Testungen im Gewinnungszeitraum	<b>eine</b> Testserie	
<b>Equine Virusarthritis</b>		
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>negative</b> Reaktion gezeigt hat,	<b>... dann nachfolgende Testungen mittels PCR oder PCR in Echtzeit möglich.</b>	
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>positive</b> Reaktion gezeigt hat,	<b>... dann Virusisolation, PCR oder PCR in Echtzeit im Samen negativ und somit Nachweis, dass Hengst Nichtausscheider ist.</b>	

### Vorgeschriebene Beprobung von EU-Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen

Die Beprobung der Besamungshengste erfolgt frühestens 14 Tage nach Aufstallen und mindestens 30 Tage vor der ersten Samengewinnung.

Solange sich die Besamungshengste auf Station befinden unterliegen sie o.g. Untersuchungsregime(n).

Erkrankung	Nachweismethode/Bemerkung	Wiederholungen
<b>Infektiöse Anämie</b>	Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) <b>oder ELISA</b>	Während der min. 30tägigen Lagerzeit gem. Kap. III Abschnitt I Nummer 1.3, Buchstabe b) des Anhang D der RL 92/65/EWG <b>und</b> bevor der Samen verwendet oder aus der Station verbracht wird, an Proben, die nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach dem Tag der Samengewinnung entnommen wurden.
<b>CEM</b>	kultureller Nachweis <b>oder PCR oder PCR in Echtzeit</b> <b>Drei Tupfer:</b> 1. Penisschaft(Vorhaut) 2. Harnröhre 3. Fossa Glandis	
1. Test	zwei Testserien im Abstand von <b>mindestens 7</b> Tagen	
Folgende Testungen im Gewinnungszeitraum	<b>eine</b> Testserie	
<b>Equine Virusarthritis</b>		
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>negative</b> Reaktion gezeigt hat,	<b>... dann nachfolgende Testungen mittels PCR oder PCR in Echtzeit möglich.</b>	
Wenn Serumneutralisationstest bei einer Samenverdünnung von 1:4 eine <b>positive</b> Reaktion gezeigt hat	<b>Virusisolation, PCR oder PCR in Echtzeit im Samen negativ und somit Nachweis, dass Hengst Nichtausscheider ist.</b>	